Artenschutzprüfung zum Repowering (Neubau von 5 WEA gegen Rückbau von 6 WEA) im Windpark Losheim Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen)

Antragsteller

Windpark Losheim Nr. 30 ApS & Co. KG
Dieselstr. 4
25813 Husum

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 27.02.2025; aktualisiert am 27.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung 1
2. Rechtliche Grundlagen 2
3. Lage der untersuchten Flächen 3
4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik....5
4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna 6
4.2 Ermittlung und Auswertung bestehender Daten....7
5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen....8
5.1 Vögel....8
5.1.1 Ergebnisse der eigenen Vogelkartierung 8
5.1.2 Bestehende Daten zu Vogelvorkommen....15
5.1.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV NRW 15
5.1.2.2 Schwerpunktvorkommen laut „Energieatlas NRW“ 17
5.1.2.3 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS 17
5.1.2.4 Schutzgebiete....18
5.1.2.5 Daten Dritter 20
5.1.2.6 „ARTeFAKT des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz“ für das Messtischblatt 5604 (Hallschlag) 21
5.1.2.7 ArtenFinder (ArtenAnalyse-Modul) der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz 22
5.1.2.8 Vorkommensgebiete von windkraftsensiblen Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LfU Artenschutzfachlicher Beitrag, 2023)....22
5.1.2.9 Artenraster des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzver-waltung Rheinland-Pfalz für Pflanzen und Tiere des Landes RLP (LANIS)....22
5.1.3 Zusammenfassung der avifaunistischen Ergebnisse 23
5.2 Fledermäuse 23
5.2.1 Bestehende Daten zu Fledermausvorkommen 23
5.2.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV, NRW 23
5.2.1.2 Fundortkataster @LINFOS, NRW....24
5.2.1.3 Daten Dritter 24
5.2.1.4 Bestehende Daten aus Rheinland-Pfalz 24
5.2.2 Zusammenfassung der Fledermausdaten....24
5.3 Sonstige planungsrelevante Arten 24
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen....25
7. Artenschutzprüfung 28
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten 29

7.2 Windkraftsensible Vogelarten laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ 30
7.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 30
7.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)..... 32
7.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)33
7.3 Vogelarten, die planungsrelevant sind, aber nicht als windkraftsensi-bel gelten ... 33
7.4 Fledermäuse 35
7.4.1. Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 35
7.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)..... 36
7.4.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)37
8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen..... 38
9. Zusammenfassung 39
10. Verwendete und zitierte Literatur 41

1. Anlass der Untersuchung

Die Gemeinde Hellenthal plant im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 63 „Flächen für Windenergieanlagen in Losheim“ das Repowering des Windparks Losheim im Kreis Euskirchen. Ziel des Projekts ist es, sechs ältere Windenergieanlagen (WEA) des Typs Südwind S70/1500 mit einer Nabenhöhe von 85 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 120 m durch fünf leistungsstärkere und größere Anlagen zu ersetzen.
Konkret sind folgende Anlagen geplant:

- Drei Anlagen des Typs Nordex N149 5.X mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Gesamthöhe von 200 m (EE1, 2 und 5).
- Zwei weitere Anlagen des gleichen Typs, jedoch mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238 m (EE3 und 4).

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen untersucht, da diese Arten potenziell am ehesten durch WEA beeinträchtigt werden können.
Für alle europäischen Vögel wurde die grundlegende Art des Schutzes bereits 1979 in der Vogelschutzrichtlinie formuliert. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche erhebliche Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) streng geschützt. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Quartieren oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Fledermäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es soweit nötig geboten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen zu treffen.
Die vorliegende Artenschutzprüfung behandelt die Belange der gesetzlich geschützten Arten im Kontext des geplanten Vorhabens. Grundlage der Bewertung sind eigene faunistische Untersuchungen, die im Zeitraum von Januar bis Juli 2022 durchgeführt wurden. Ergänzend wurden bestehende Datenquellen ausgewertet, darunter das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV NRW, die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Energieatlas NRW) sowie das Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW. Auch Schutzgebietsbögen der umliegenden Schutzgebiete flossen in die Analyse ein.
Aufgrund der grenznahen Lage zu Rheinland-Pfalz wurden zusätzlich Informationen des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (ARTeFAKT) sowie des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung

Rheinland-Pfalz (LANIS) herangezogen. Daten zu Vorkommen, Brut- und Rastgebieten windkraftsensibler Vogelarten wurden aus dem artenschutzfachlichen Beitrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (2023) ergänzt.
Zudem erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen sowie bei der Biologischen Station im Kreis Euskirchen. Die hierbei bereitgestellten Informationen wurden in die Bewertung einbezogen.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Untersuchungsgebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ist insbesondere der per Erlass eingeführte Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zu beachten (aktuelle Fassung vom 12.04.2024). Dieser Leitfaden ist besonders relevant für die Einstufung von Arten in „windkraftsensible Arten“ und „nicht-windkraftsensible Arten“ sowie für die darauf basierende Bewertung.
Außerdem wird durch die Änderung des § 16b BImSchG eine Erleichterung der Bewertung artenschutzrechtlicher Belange erreicht, die nur noch einen sog. Delta-Ansatz erfordert. Danach ist ein Repoweringvorhaben artenschutzrechtlich zulässig, wenn sich die artenschutzrechtliche Situation durch das Repowering im Vergleich zur Bestandsituation verbessert oder gleichbleibt.

3. Lage der untersuchten Flächen

Der Windpark Losheim liegt im Gebiet der Gemeinde Hellenthal im Kreis Euskirchen, auf der südlichsten Landzunge Nordrhein-Westfalens, die von Belgien und Rheinland-Pfalz umgeben ist. Das Plangebiet befindet sich zwischen der südlich gelegenen Ortschaft Kehr (ca. 0,9 km entfernt) und Losheim, das etwa 1,2 km nördlich liegt. Rund 2,5 km östlich liegt Hallschlag, das bereits zu Rheinland-Pfalz gehört. Direkt westlich grenzt der Windpark an die belgische Staatsgrenze an, während sich die Landzunge Nordrhein-Westfalens nach Süden fortsetzt. Im Osten schließt die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz an. Die Bundesstraße B 265 markiert die westliche Grenze in Richtung Belgien, während die Bundesstraße B 421 den geplanten Windpark in west-östlicher Richtung durchquert und die beiden Länder miteinander verbindet.
Die Region ist geprägt von einer typischen Mittelgebirgslandschaft mit einer abwechslungsreichen Mischung aus dichten Wäldern, offenen Wiesen und kleinen Ortschaften. Die bewaldeten Flächen bestehen überwiegend aus Nadelwald, insbesondere Fichten, die in der Region wirtschaftlich genutzt werden. Daneben gibt es auch Mischwaldabschnitte, die sich aus Buchen, Eichen und weiteren Laubbaumarten zusammensetzen und eine höhere ökologische Vielfalt aufweisen.
Die Gegend gehört zur Eifel, einem Naturraum mit charakteristischen Hügelketten und tief eingeschnittenen Tälern. Sie ist landschaftlich vielfältig und bietet aufgrund ihrer naturnahen Umgebung einen hohen Erholungswert.
In der Nähe des Plangebiets befinden sich größere Orte wie Schleiden und Hellenthal, die etwa 10 bis 15 km nördlich liegen. Im belgischen Grenzgebiet liegt die Ortschaft Büllingen, und in Rheinland-Pfalz ist Prüm eine der nächstgelegenen Städte. Die Umgebung ist überwiegend ländlich geprägt, mit einer Mischung aus landwirtschaftlicher Nutzung und bewaldeten Flächen.

Der Windpark Losheim besteht derzeit aus sechs Windenergieanlagen des Typs Südwind S70/1500, die jeweils eine Nabenhöhe von 85 m und einen Rotordurchmesser von 70 m aufweisen. Die Anlagen befinden sich auf einer Anhöhe in geodätischen Höhen zwischen 550 und 607 m üNN und stehen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Rahmen des geplanten Repowerings sollen alle sechs bestehenden Anlagen zurückgebaut und durch fünf moderne, leistungsstärkere Windenergieanlagen ersetzt werden.

Abb. 1: Standorte der geplanten Windenergieanlagen (rot) innerhalb des bestehenden Windparks Losheim, zusammen mit den sechs vorhandenen Anlagen (grün).

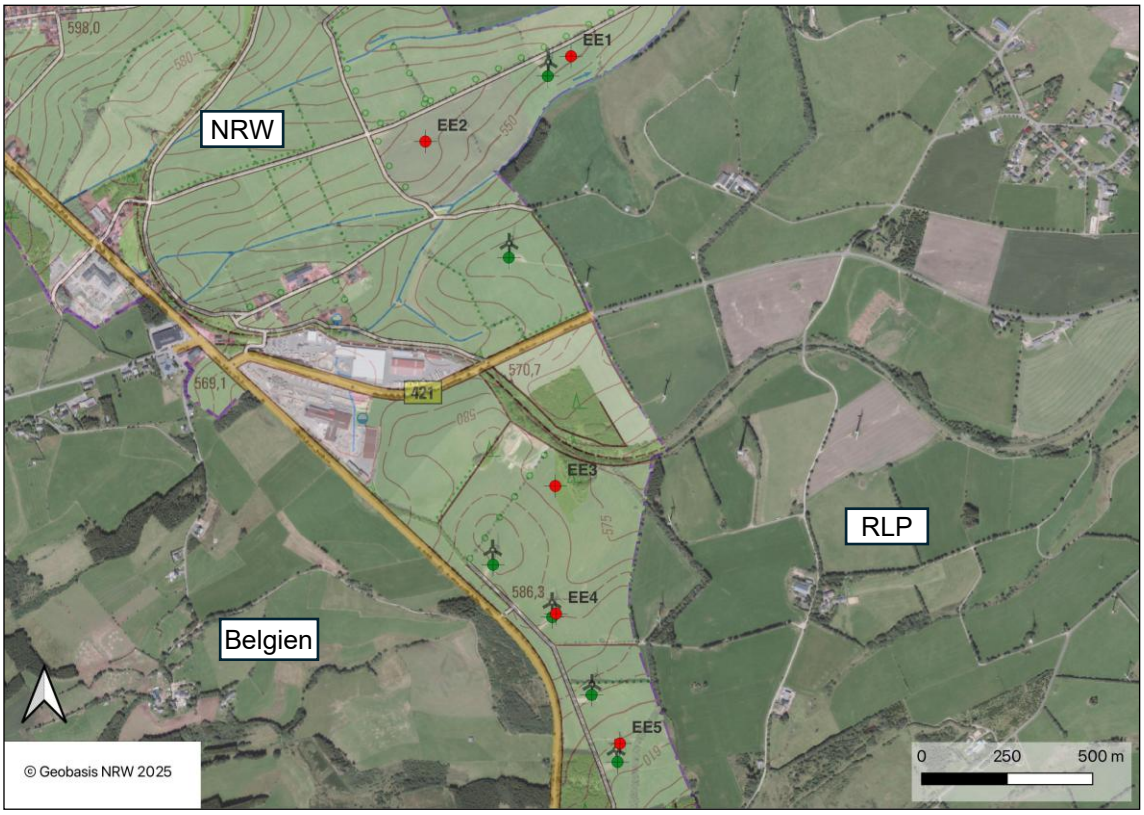

Abb. 2: Standorte der geplanten (rot) und bestehenden WEA (grün) in NRW (heller Kartenbereich) an der Grenze zu RLP und Belgien.

4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsbereich für die geplanten Windenergieanlagen umfasst einen Radius von mindestens 500 Metern, der im weiteren Verlauf als „primärer Untersuchungsraum“ (UR 500, rote Linie in Abb. 3) bezeichnet wird. Darüber hinaus wurden potenzielle Horste von Großvögeln innerhalb eines Radius von 1.200 Metern um die geplanten Anlagen systematisch erfasst (UR 1.200, blaue Linie). Für Großvogelarten mit potenziellem Bezug zum Plangebiet wurde zusätzlich das weitere Umfeld in die Untersuchungen einbezogen, um mögliche Wechselwirkungen zu erfassen.
Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch der Schwarzstorch, eine windkraftsensible und besonders störungsempfindliche Art, berücksichtigt. Entsprechend den Vorgaben für artenschutzrechtliche Prüfungen im Bereich Windenergieanlagen erfolgte eine gezielte Suche nach potenziellen Horsten dieser Art in einem Radius von 3 Kilometern um die geplanten Anlagen (UR 3.000, schwarze Linie).

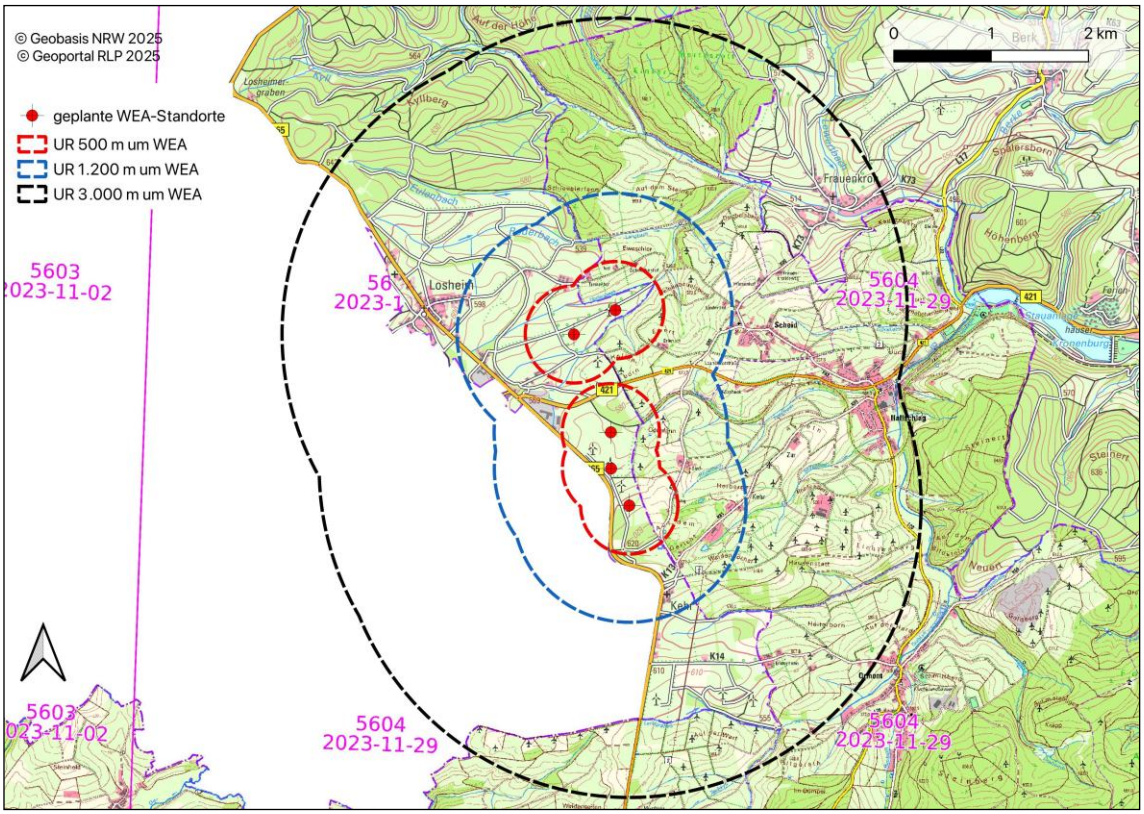

Abb. 3: Lage der geplanten WEA und die Untersuchungsradien 500 m, 1.200 m und 3.000 m.

Zur Schaffung einer aktuellen Datengrundlage wurden im Zeitraum von Januar bis Juli 2022 folgende Arbeiten durchgeführt:

Vögel

- **Horstsuche** im Frühjahr 2022 für Greifvögel im Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA und für Schwarzstörche im Umkreis von 3.000 m.

- 10 Geländetage von Januar bis Juli 2022 zur Erfassung der **Brutvögel** im Radius von 500 m um die projektierten Anlagen. Davon erfolgten 3 Termine zur Erfassung der Eulen durch eine Klangattrappenuntersuchung und 7 Termine zur Erfassung der Brutvögel.
- 6 Geländetage von März bis Juni 2022 für **Sondierungen** zur Erfassung der Greifvögel, insbesondere Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard und zur Erfassung des Schwarzstorches.

Fledermäuse

Zur Vermeidung betriebsbedingte Wirkungen von WEA auf Fledermäuse wird ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus programmiert. Da nach derzeitigem Stand der Planung keine Gehölze entnommen werden, sind baubedingte Konflikte nicht möglich. Daher wurde auf eine vertiefende Fledermauskartierung verzichtet.

4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Horstsuche

Zum Auftakt der Vogelkartierung fand im Januar und Februar 2022 eine Horstsuche statt. Dabei wurden Bereiche im Umkreis von 1.200 m um die geplanten Windenergieanlagen nach Greifvogelhorsten und im Umkreis von 3.000 m nach Schwarzstorchhorsten abgesucht. Das Gebiet wurde flächendeckend abgelaufen und die gefundenen Horste per GPS eingemessen. Die Horststandorte, insbesondere solche, die auf Rotmilane oder Wespenbussarde als Erbauer hinwiesen, wurden im Verlauf des Jahres auf Besatz hin überprüft.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an 10 Geländetagen zwischen Januar und Juni 2022. Singvögel wurden am 23.03., 12.04., 20.04., 04.05., 22.05., 08.06. und 22.06.2022 kartiert. Die Brutvogelkartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des 500 m Untersuchungsraums. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z.B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst.
Eine Erfassung der Eulenvögel mit der Klangattrappe fand im Januar, Februar und März statt (24.01., 20.02. und 13.03.2022) Die dortige Anwendung der Klangattrappe für die Arten Waldkauz, Waldohreule und Uhu erfolgte gemäß den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005).

Sondierung

Bei der Sondierung für Greifvögel und Schwarzstorch wurde das Gebiet systematisch nach Anzeichen für die Anwesenheit und Aktivität dieser Vögel untersucht. Dies umfasste die Beobachtungen von Flug- und Balzverhalten, Nistmaterial-tragenden Vögeln und Jagdaktivitäten. Ziel war es, Brutplätze der Großvögel im Untersuchungsgebiet zu erfassen. Die Sondierungen wurden vornehmlich für die Arten Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Schwarzstorch durchgeführt. Untersuchungen fanden am 16.03., 22.03., 06.04., 12.04., 05.05., 24.05., 08.06. und 22.07.2022 statt.

4.2 Ermittlung und Auswertung bestehender Daten

Um einerseits Hinweise auf das Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten zu bekommen und andererseits die eigenen Kartierungsdaten zu ergänzen, erfolgte eine Auswertung bestehender Datenwerke. Ausgewertet wurden insbesondere für **NRW**:

1. Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW für zwei relevante Quadranten des Messtischblatts 5604 (Hallschlag) sowie 2 umliegende Quadranten, die innerhalb der Gebiete in NRW liegen.
2. Fundortkataster @LINFOS
3. Energieatlas NRW
4. Schutzgebietsausweisungen
5. Daten der Biologischen Station Nettersheim
6. Daten der DEMNA auf belgischer Seite

Sowie für das relevante Umfeld in **RLP**:

7. „ARTeFAKT des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz“ für das Messtischblatt 5604 (Hallschlag)
8. ArtenFinder (ArtenAnalyse-Modul) der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
9. Vorkommensgebiete von windkraftsensiblen Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LfU Artenschutzfachlicher Beitrag, 2023)
10. Artenraster des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz für Pflanzen und Tiere des Landes RLP (LANIS)

5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienen Daten der eigenen Kartierungen von 2022. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung bestehender Daten.

5.1 Vögel

5.1.1 Ergebnisse der eigenen Vogelkartierung

Bei der Vogelkartierung wurden insgesamt 56 Vogelarten festgestellt, darunter 38 Brutvogelarten und 18 Gastvogelarten (nicht brütende Nahrungsgäste und Durchzügler).
17 Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Elf Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland nämlich: Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Habicht, Rauchschwalbe, Rohrammer, Star, Weidenmeise, Wespenbussard und Wiesenpieper.
Unabhängig davon sind folgende Arten streng geschützt und somit besonders zu beachten: Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke und Wespenbussard.
Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):
0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste

Status:
B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
DZ = Durchzügler
N = Nahrungsgast
W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:
VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	*Turdus merula*	-	*				B
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	-	*				B
4	Bergfink	*Fringilla montifringilla*	-	*				DZ
5	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	*				B
6	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	3				B
7	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	2	1			X	DZ
8	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	*				B
9	Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	*				B
10	Dohle	*Corvus monedula*	-	-				N
11	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	*				B
12	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	*				B
13	Elster	*Pica pica*	-	*				B
14	Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	*				DZ
15	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3				B
16	Feldsperling	*Passer montanus*	V	3				B

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
17	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	*				B
18	Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	*				B
19	Grünfink	*Carduelis chloris*	-	*				B
20	Habicht	*Accipiter gentilis*	-	3	§§			N
21	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	*				B
22	Haussperling	*Passer domesticus*	V	*				B
23	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-				B
24	Hohltaube	*Columba oenas*	-	*				DZ/N
25	Kanadagans	*Branta canadensis*	-	-				DZ/N
26	Kleiber	*Sitta europaea*	-	*				B
27	Kohlmeise	*Parus major*	-	*				B
28	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	*	§§			N
29	Misteldrossel	*Trudus viscivorus*	-	*				B
30	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	*				B
31	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	*				B
32	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3				N
33	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	*				B
34	Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	-	3				DZ
35	Rotdrossel	*Turdus Iliacus*	-	-				DZ
36	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	*				B
37	**Rotmilan**	*Milvus milvus*	V	*	§§	X		B
38	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	*				B
39	Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	-	*			X	B
40	**Schwarzmilan**	*Milvus migrans*	-	*	§§	X		DZ/N
41	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	*				B

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
42	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	-	*				B
43	Sperber	*Accipiter nisus*	-	*	§§			N
44	Star	*Sturnus vulgaris*	3	3				B
45	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-				DZ/N
46	Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	-				B
47	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	V				B
48	Tannenmeise	*Periparus ater*	-	*				B
49	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	V	§§			B
50	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	V				B
51	Weidenmeise	*Parus montanus*		3				B
52	**Wespenbussard**	*Pernis apivorus*	V	2	§§	X		DZ
53	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2	2			X	DZ
54	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	-	*				B
55	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	*				B
56	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	*				B

Planungsrelevante Arten sind in Gelb dargestellt. Windkraftsensible Arten sind zusätzlich **fett** geschrieben.

Von den planungsrelevanten Arten wurden die Arten Bluthänfling (2 Brutpaare (BP), Feldsperling (4 BP), Feldlerche (1 BP), Star (2 BP), Schwarzkehlchen (6 BP) und Weidenmeise (1 BP) als Brutvögel nachgewiesen.
11 weitere planungsrelevante Arten kommen als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler vor: Braunkehlchen, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrammer, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard und Wiesenpieper.
Gemäß dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.04.2024 zählen der **Rotmilan**, der **Schwarzmilan** und der **Wespenbussard** zu den windkraftsensiblen Arten.
Im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen konnten der Schwarzmilan und der Wespenbussard als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der **Rotmilan** wurde als Brutvogel innerhalb des relevanten Untersuchungsraums bestätigt.
Alle weiteren planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten gelten hingegen als nicht-windkraftsensibel. Hierzu führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

Der Schwarzmilan wurde am 22. Juni 2022 und der Wespenbussard am 12. April 2022 jeweils einmalig im Überflug beobachtet. Aufgrund der singulären Nachweise ohne Hinweise auf Brutaktivitäten oder längerfristige Aufenthalte sind beide Arten als Gastvögel im Projektgebiet einzustufen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Revierverhalten, Horststandorte oder regelmäßige Nahrungssuche vor.
Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets konnte in einer Entfernung von etwa 1.050 m zur nächstgelegenen WEA ein sicherer Revierbezug mit einem Brutversuch eines Rotmilans erbracht werden. Dieser Standort gilt als relevant, da er auch im Folgejahr 2023 im Rahmen einer Kontrolle erneut besetzt war und eine Brut bestätigt werden konnte. Dies deutet auf ein evtl. dauerhaft genutztes Revier hin.

Im südlichen Bereich des Plangebiets wurden 2022 zwei weitere Brutversuche dokumentiert. Ein Brutpaar versuchte, in etwa 400 m Entfernung zur südlichsten geplanten WEA zu brüten. Dieser Versuch scheiterte jedoch bereits vor der Eiablage im April 2022 aufgrund eines Horstabsturzes. Da der Horst nicht mehr vorhanden ist und seither keine weiteren Brutaktivitäten nachgewiesen wurden, kann dieser Bereich derzeit nicht als aktives Brutrevier eingestuft werden.
Ein weiterer Brutversuch wurde östlich der beiden südlichsten Anlagen in einer Entfernung von 330 m zur südlichsten WEA festgestellt. Es bleibt unklar, ob es sich dabei um dasselbe Brutpaar handelte, das nach dem Horstabsturz einen neuen Brutversuch unternahm, oder um ein weiteres Paar. Auch diese Brut wurde nicht erfolgreich abgeschlossen.

Trotz des fehlenden Nachweises aktiver Bruten bleibt der südliche Bereich des Windparks als potenzielles Revier von Bedeutung, da eine erneute Besiedlung durch den Rotmilan in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Brutaktivitäten konnten im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2022 nicht festgestellt werden.

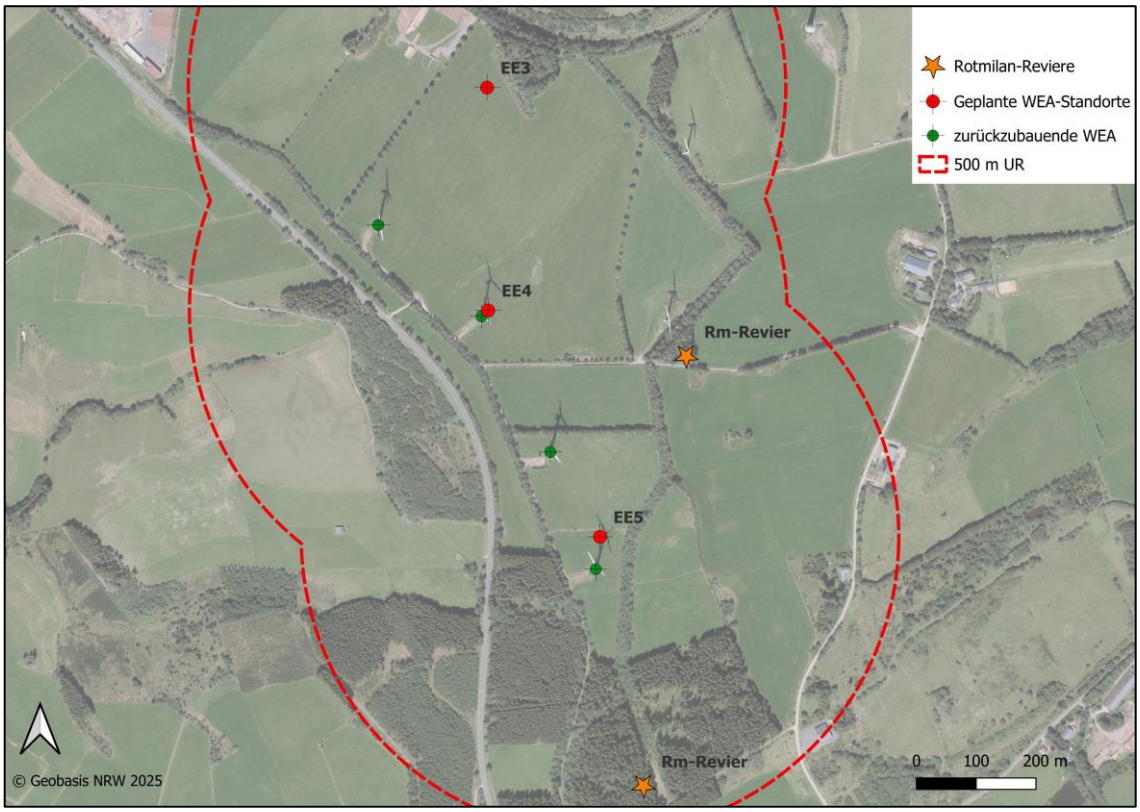

Abb. 4: Darstellung der potenziellen Rotmilan-Reviere bzw. der Standorte der abgebrochenen Bruten im Verhältnis zu den geplanten und bestehenden Windenergieanlagen.

Die nachfolgende Karte stellt die erfassten planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet dar.

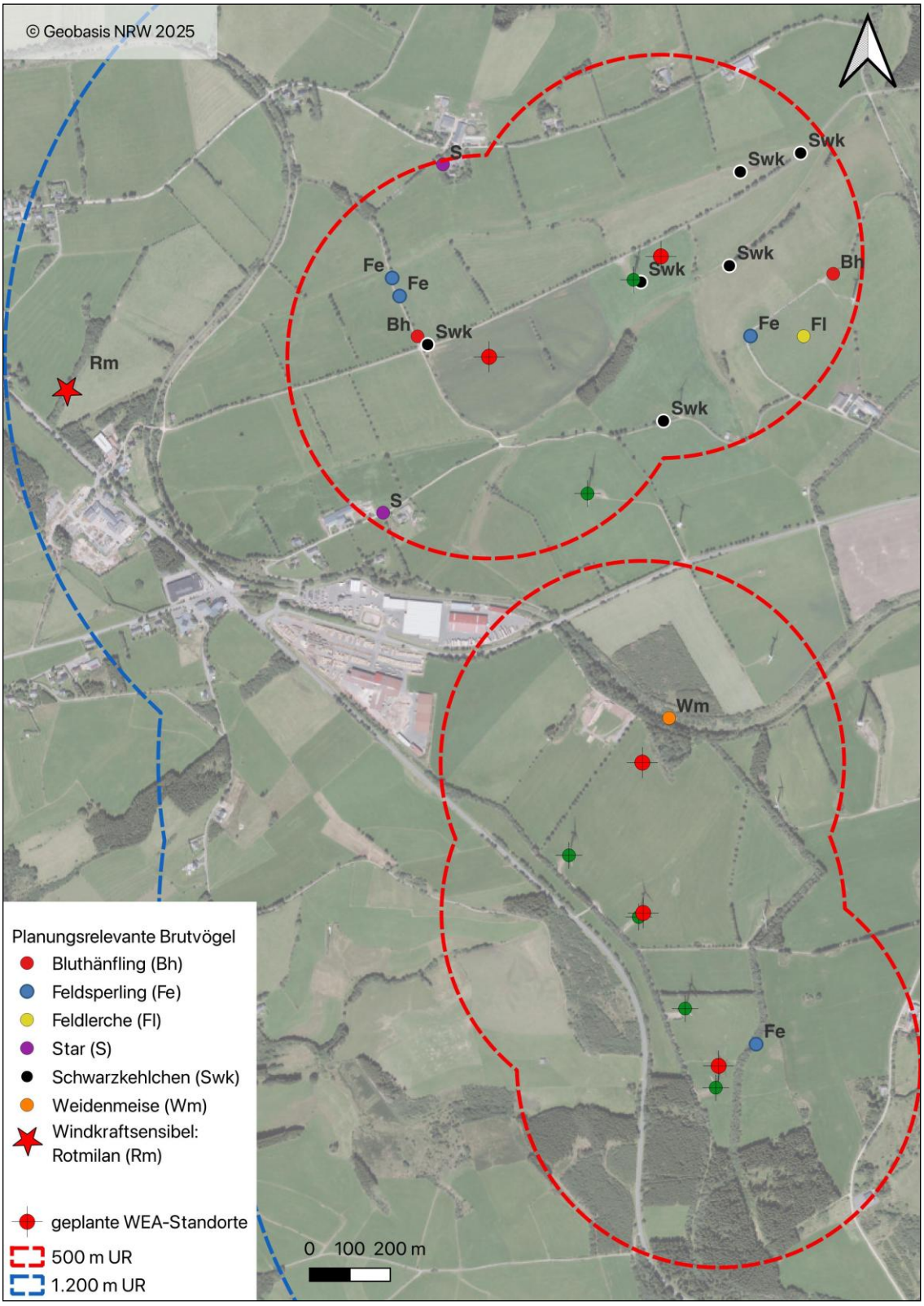

Abb. 5: Brutvogelkarte der planungsrelevanten und windkraftsensiblen Vogelarten um Umkreis von 500 bzw. 1.200 m um die geplanten WEA.

5.1.2 Bestehende Daten zu Vogelvorkommen

Anhand vorliegender Daten können unterstützend zu den eigenen Kartierungen Aussagen zur faunistischen Ausstattung des Projektgebietes gemacht werden.

Gebiete in NRW

5.1.2.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV NRW

Das Fachinformationssystem (FIS) erfasst sämtliche planungsrelevanten Arten für die Quadranten 1 und 3 des Messtischblatts 5604 (Hallschlag), auf denen das Plangebiet liegt. Im Untersuchungsraum, der sich in der südlichsten Landzunge Nordrhein-Westfalens erstreckt, sind die folgenden windkraftsensiblen Arten gemeldet:

Tabelle 2: Windkraftsensible Arten des Messtischblattes 5604 Hallschlag Q1

		Erhaltungszustand NRW KON
Art	**Status**	
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 5604 sind keine windkraftsensiblen Arten gemeldet.
Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5504-3: Schwarzstorch
5404-4: Rotmilan, Schwarzstorch
5604-2: Rotmilan, Wespenbussard
5604-4: -

Zusammenfassend sind für die Messtischblätter und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Vogelarten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden vom 12.04.2024 sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Rotmilan – zentraler Prüfbereich 1.200 m; erweiterter Prüfbereich 3.500 m**
  Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Er ist für den nördlichen Quadranten des betroffenen Messtischblatts gemeldet und wurde als Brutvogel im Projektgebiet bestätigt, weshalb eine **vertiefende Prüfung erforderlich** ist.

- **Schwarzstorch – Prüfbereich 3.000 m**
  Der Schwarzstorch ist in zwei angrenzenden Messtischblatt-Quadranten gemeldet. Diese Art bevorzugt ausgedehnte, naturnahe Laub- und Mischwälder, die von natürlichen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen durchzogen sind. Seine Nester errichtet der Schwarzstorch in ruhigen, lichten Altholzbeständen, bevorzugt auf Eichen oder Buchen. Die Horste werden oft über viele Jahre hinweg genutzt, da die Art eine hohe Standorttreue aufweist.
  Vom Nistplatz aus sucht der Schwarzstorch seine Nahrungsgebiete in einem Umkreis von 5 bis 10 Kilometern, teils auch darüber hinaus. Bevorzugt werden dabei seichtwasserführende Bäche mit geschützten Uferbereichen sowie gelegentlich Waldtümpel und Teiche.
  Im Projektgebiet fehlen großflächige, zusammenhängende Laub- und Mischwälder, da die Landschaft von einer eher kleinteiligen Struktur geprägt ist. Dennoch sind naturnahe Bachtäler sowie vereinzelt Altholzbestände vorhanden, die grundsätzlich als potenzieller Lebensraum infrage kämen.
  Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2022, die aufgrund der Beobachtungen des brütenden Rotmilans intensiv durchgeführt wurden, konnte der Schwarzstorch jedoch zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen werden.
  Uns bekannte Brutplätze des Schwarzstorchen nach Nordosten und im Süden liegen allesamt weit außerhalb des 3 km Prüfbereichs. Aus dem Jahr 2023 und 2025 wurde durch die UNB Euskirchen ein neuer Brutplatz in 2.600 m nach Norden bekannt.
  Daher sind weiterführende Bewertungen im Rahmen der Artenschutzprüfung erforderlich.

- **Wespenbussard – zentraler Prüfbereich 1.000 m; erweiterter Prüfbereich 2.000 m**
  Der Wespenbussard ist für das relevante Messtischblatt sowie für zwei angrenzende Quadranten gemeldet. Diese Art bevorzugt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit einem Mosaik aus offenen Flächen und alten Baumbeständen. Ihre Nahrungsgebiete befinden sich überwiegend an Waldrändern, in Saumbereichen, auf Wiesen und Weiden sowie in lichten Bereichen innerhalb geschlossener Waldgebiete, wie Lichtungen. Der Horst wird typischerweise in Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 Metern errichtet.
  Im Projektgebiet fehlen weitgehend großflächige Waldstrukturen und alte Baumbestände, die für eine erfolgreiche Brut notwendig wären. Auch ein entsprechender Horst konnte bei der Horstsuche nicht festgestellt werden. Während der Kartierungen konnte der Wespenbussard am 12. April 2025 einmalig im Überflug im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets beobachtet werden.
  Aufgrund des einmaligen Nachweises und der fehlenden geeigneten Brutstrukturen kann eine Brut innerhalb des Untersuchungsraums ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist wahrscheinlicher in den weiter nördlich gelegenen, zusammenhängenden Waldgebieten des Losheimer Waldes zu erwarten, die außerhalb des

Untersuchungsraums liegen. Daher sind weiterführende Untersuchungen im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zusätzlich werden die **Feldlerche** und die **Schwarzkehlchen**, obwohl sie nicht als windkraftsensible Arten gelten, aufgrund ihrer Planungsrelevanz in die Prüfung einbezogen. Da die Windenergieanlagen im Offenland errichtet werden sollen, kann eine potenzielle Betroffenheit beider Arten nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Schwerpunktvorkommen laut „Energieatlas NRW“

Der Energieatlas NRW listet Schwerpunktvorkommen folgender Arten auf: Großer Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, nordische Gänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans) sowie Sing- und Zwergschwan. Das Projektgebiet liegt außerhalb eines solchen Schwerpunktvorkommens. Das nächste Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches befindet sich jedoch nur 350 m nördlich der geplanten Windenergieanlagen (WEA), während das nächste Schwerpunktvorkommen des Rotmilans über 12 Kilometer nordöstlich des Plangebietes liegt. Weitere Schwerpunktvorkommen wurden im erweiterten Umfeld nicht festgestellt.

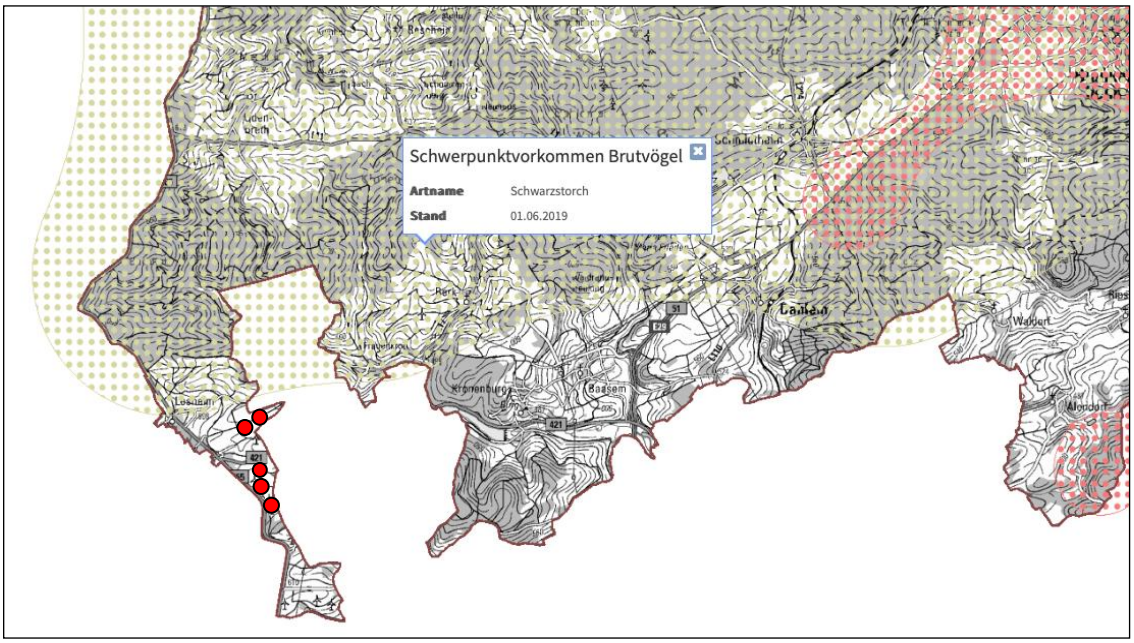

Abb. 6: Schwerpunktvorkommen „Schwarzstorch“ (beige) und Rotmilan (rot) gemäß Energieatlas NRW und die zu repowernden WEA (rote Punkte).

5.1.2.3 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS

Das Fundortkataster @LINFOS weist östlich des Plangebiets in etwa einem Kilometer Entfernung das schutzwürdige Biotop BK-5604-004 „Baumallee entlang eines ehemaligen Wirtschaftsweges südlich von Losheim“ aus. Für dieses Biotop ist der **Rotmilan** als

windkraftsensible Art gemeldet. Hierbei handelt es sich um die Baumreihe, in der bei den Untersuchungen im Jahr 2022 ein Rotmilanrevier bestätigt wurde.
Dagegen sind für das rund zwei Kilometer nördlich gelegene Biotop BK-5604-002 „Laubwaldbereiche im Staatsforst Schleiden“ sowie für das Biotop BK-5604-001 „Oberlauf der Kyll mit Nebenbächen“ keine windkraftsensiblen Arten erfasst.

5.1.2.4 Schutzgebiete

Die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Agrarlandschaft bei Losheim“ (LSG-5604-0001). Westlich und südlich grenzt auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034) an.
Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) sowie FFH-Gebiet innerhalb eines 3-km-Radius in Nordrhein-Westfalen ist das „Kyllquellgebiet“ (DE-5504-305), das sich etwa 2,2 Kilometer nördlich des Windparks befindet. Für dieses Gebiet ist der **Schwarzstorch** als windkraftsensible Art gemeldet.
Östlich des Plangebiets liegen das NSG „Kyllaue“ (EU-081) in etwa 1,8 km Entfernung sowie das NSG „Lewertbach mit Nebenbächen“ (EU-066). Für keines dieser Naturschutzgebiete sind windkraftsensible Arten dokumentiert.

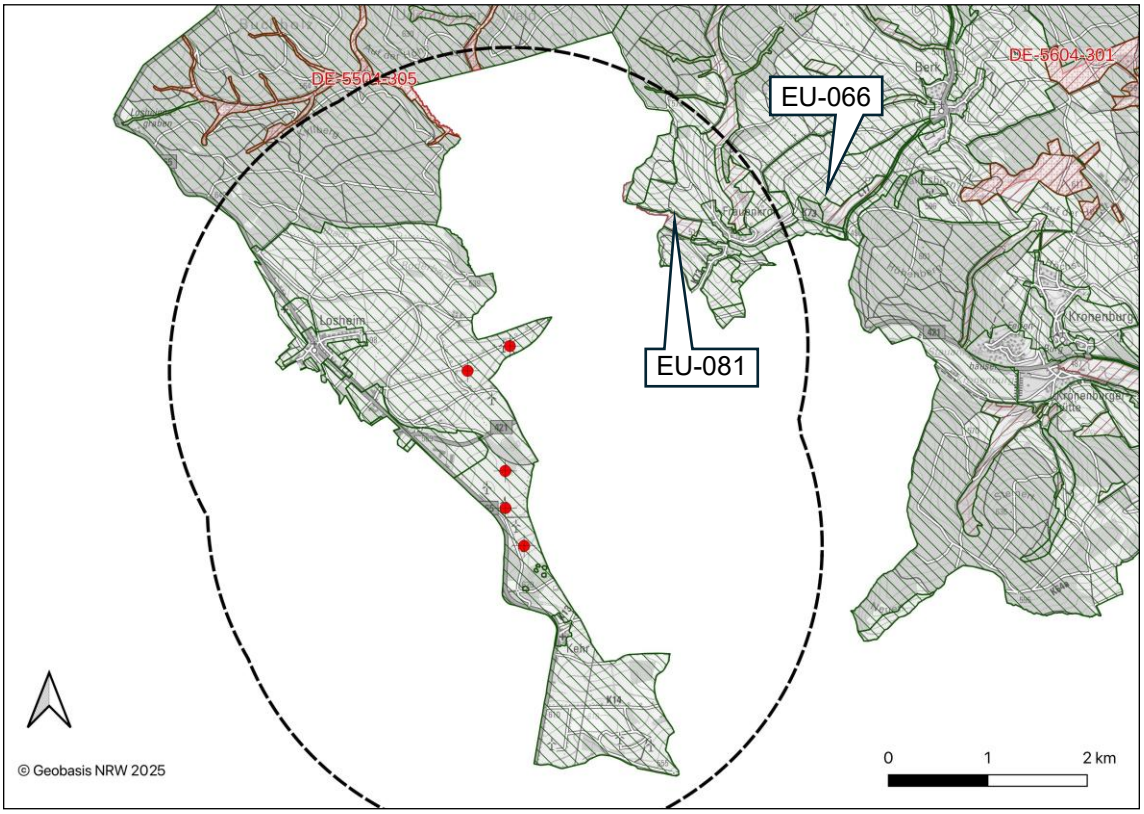

Abb. 7: Lage des LSG (grün schraffiert), des FFH-Gebietes (rot) und des NSG (rot schraffiert) in NRW im Zusammenhang mit den geplanten WEA (rote Punkte) innerhalb des 3 km-Untersuchungsradius. Weiße Flächen im Westen: Belgien, im Süden und Osten: RLP.

In Rheinland-Pfalz befindet sich das Naturschutzgebiet „Rohrvenn“ (NSG-7100-106) in einer Entfernung von über 4 Kilometern zum Plangebiet. Für dieses Gebiet sind keine windkraftsensiblen Arten gemeldet.
Das FFH-Gebiet „Schneifel“ (FFH-7000-036) liegt über 3 Kilometer südlich des Vorhabengebiets auf rheinland-pfälzischem Flächen. Das FFH-Gebiet „Schneifel“ ist ein etwa 15 km langer Höhenrücken in der Westeifel. Die Region ist nahezu vollständig bewaldet und beherbergt eine Vielzahl von Lebensräumen, darunter Laubwälder, Moorheiden und Borstgrasrasen. Für die Planung sind insbesondere der im Gebiet vorkommende windkraftsensible **Schwarzstorch** von Bedeutung. Das FFH-Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ (FFH-7000-028) liegt in Teilen etwa 1 km nördlich der Planung und beherbergt keine windkraftsensible Brutvögel.

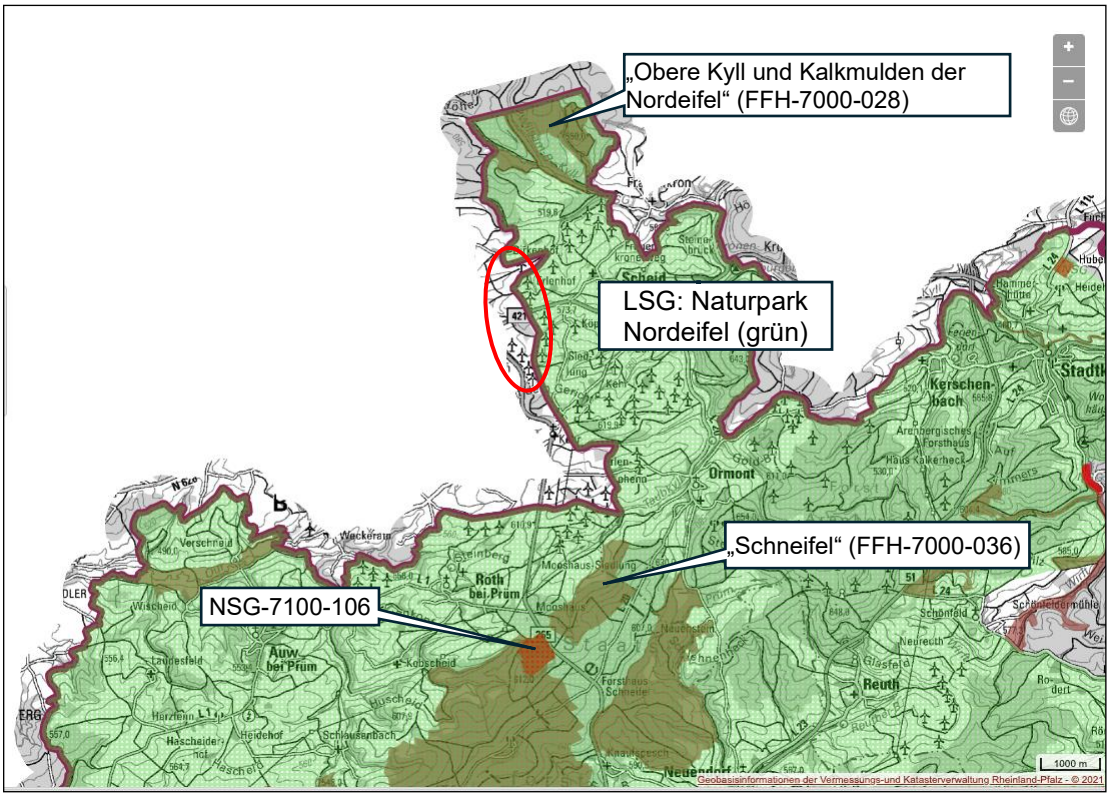

Abb. 8A: Lage der Schutzgebiete in RLP im Zusammenhang mit dem Projektgebiet (roter Kreis). (Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz)

Die Schutzgebietsbögen der nordrhein-westfälischen Gebiete enthalten Hinweise auf den störungsempfindlichen Schwarzstorch. Ähnlich weist der Schutzgebietsbogen des FFH-Gebiets „Schneifel“ ebenfalls auf Vorkommen des Schwarzstorchs hin.

Auch im belgischen Natura2000- Gebiet „Sources de l'Our et de l'Ensebach“ (BE33059C0) werden Schwarzstorch, sowie Rot- und Schwarzmilan gemeldet.

Abb. 9B: Lage der Natura2000 Gebiete auf belgischer Seite (Quelle: https://natura2000.eea.europa.eu/ExpertViewer)

5.1.2.5 Daten Dritter

Im Dezember 2021 wurden Daten bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station des Kreises Euskirchen abgefragt. Im Dezember 2025 wurde ebenfalls der belgische Forst abgefragt und es wurden weitere Daten bei der UNB Euskirchen erfragt.

Die Biologische Station Nettersheim teilte per E-Mail mit, dass im 3.000 m-Prüfradius regelmäßige Flugaktivitäten von Rotmilanen beobachtet wurden und vermutlich mehrere Brutreviere vorhanden sind.

Zudem wurde auf wiederkehrende Flugaktivitäten des Schwarzstorchs sowie ein bekanntes Brutvorkommen am Lewertsberg südlich von Udenbreth hingewiesen. Ein **neues Brutvorkommen** aus den Jahren 2023 und 2025 wurde nach Durchsicht dieser Artenschutzprüfung durch die UNB Euskirchen für den Schwarzstorch etwa 2.600 m nördlich der Planung verortet.

Herr Meisberger von der Biologischen Station machte darauf aufmerksam, dass weder von der Station selbst noch von den im Gebiet tätigen Ehrenamtlichen systematische Erfassungen durchgeführt wurden. Daher könne keine Vollständigkeit der vorliegenden Daten im Hinblick auf planungsrelevante Arten gewährleistet werden. Darüber hinaus verfüge die Biologische Station nicht über die Autorisierung, die überwiegend von Ehrenamtlichen erhobenen Punktdaten weiterzugeben.

Aus den Daten der Biologischen Station Euskirchen ergeben sich somit konkrete Hinweise auf die Arten **Rotmilan** und **Schwarzstorch**.

Gebiete in RLP

5.1.2.6 „ARTeFAKT des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz“ für das Messtischblatt 5604 (Hallschlag)

Die folgende Tabelle listet die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ als windkraftsensibel eingestuften Vogelarten auf, die im Bereich des Messtischblatts 5604 „Hallschlag“ vorkommen.

Tabelle 3: Vorkommende Vogelarten des MTB 5604 (Hallschlag). 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; 4 - potenziell gefährdet; II - Durchzügler; § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt; §§§ - streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97

Name	RL NRW	RL D	Schutz	FFH/VSR
Baumfalke	3	3	§§§	sonst.Zugvogel
Fischadler	0	3	§§§	Anh.I
Haselhuhn	1	2	§	Anh.I: VSG
Rotmilan	-	V	§§§	Anh.I: VSG
Schwarzmilan	-	-	§§§	Anh.I: VSG
Schwarzstorch	3	-	§§§	Anh.I: VSG
Uhu	-	3	§§§	Anh.I: VSG
Wespenbussard	2	V	§§§	Anh.I: VSG

Für das Messtischblatt (MTB) 5604 sind insgesamt acht windkraftsensible Vogelarten verzeichnet. Diese Arten stehen entweder auf der Roten Liste von NRW und/oder Deutschland, sind streng geschützt und/oder gehören zu den Arten des Anhangs I bzw. Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Während der Untersuchungen im Jahr 2022 konnte der **Rotmilan** als Brutvogel im Projektgebiet nachgewiesen werden. Es ergaben sich keine Hinweise im Umkreis von 1.200 bzw. 3.000 Metern um die geplanten Anlagenstandorte auf Brutvorkommen weiterer in Tabelle 3 genannten Arten. Von den genannten Arten wurde der **Wespenbussard** und der **Schwarzmilan** einmalig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Beide Arten werden jedoch aufgrund der jeweils einmaligen Sichtung ohne Hinweise auf Brutaktivitäten oder längerfristige Aufenthalte als Gastvögel im Projektgebiet eingestuft. Die Arten werden nicht vertieft diskutiert.

Der Rotmilan wird im weiteren Verlauf der Prüfung als Brutvogel vertiefend betrachtet.

Das Haselhuhn, eine windkraftsensible Art aufgrund seiner hohen Störungsempfindlichkeit, kann im Prüfbereich von 1.000 m sicher ausgeschlossen werden.

Fischadler gelten nur im Umfeld von Brutplätzen als schlaggefährdet und somit als windkraftsensibel. Da Brutplätze dieser Art im relevanten Umfeld ausgeschlossen sind, entfällt eine vertiefte Betrachtung.

Die Arten Baumfalke und Schwarzstorch können potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen, wurden jedoch während der Untersuchungen nicht beobachtet. Sondierungen für den Baumfalken lieferte keine Hinweise auf Brutvorkommen.

Für den Uhu bieten sich im 1.000 m Umfeld keine guten Habitate. Das nächste festgestellte Vorkommen am Pressberg, östlich von Frauenkron, liegt über 3 km von den geplanten Windenergieanlagen entfernt und ist daher nicht relevant für das Vorhaben.

5.1.2.7 ArtenFinder (ArtenAnalyse-Modul) der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Laut den Daten des ArtenFinders Rheinland-Pfalz liegt aus dem erweiterten Prüfbereich des Rotmilans eine Meldung vor. Ein Vorkommen wurde in 2,5 km Entfernung nördlich von Scheid dokumentiert, was außerhalb des zentralen Prüfbereichs liegt. Die Kommentare zur Meldung lassen nicht auf ein Brutvorkommen schließen, sondern auf eine einfache Beobachtung.

5.1.2.8 Vorkommensgebiete von windkraftsensiblen Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LfU Artenschutzfachlicher Beitrag, 2023)

Laut des Artenschutzfachlichen Beitrags des Landesamtes für Umwelt RLP (2023) gibt es im Umfeld des Untersuchungsgebietes keine Schwerpunktvorkommen von Rastvögeln, windkraftsensiblen Vogelarten oder Rotmilan-Dichtezentren. Die nächstgelegenen Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten oder Rastvögel liegen in über 10 km Entfernung Richtung Osten.

5.1.2.9 Artenraster des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz für Pflanzen und Tiere des Landes RLP (LANIS)

Im relevanten Umkreis um die zu repowernden WEA gibt es im LANIS keine Einträge von Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten.

Gebiete in Belgien

5.1.2.10 Natura2000 Gebiete in Belgien

Im belgischen Natura2000- Gebiet „Sources de l'Our et de l'Ensebach“ (BE33059C0) werden Schwarzstorch, sowie Rot- und Schwarzmilan gemeldet.
Die belgische *DEMNA* lieferte am 27.01.2026 Daten zu Vorkommen von Schwarzstorch, Bekassine, Schwarz- und Rotmilan aus dem Natura2000- Gebiet „Sources de l'Our et de l'Ensebach“ (BE33059C0). Bei keinem der Datenpunkte handelt es sich allerdings um gesicherte Brutvorkommen, sondern lediglich um Sichtungen der entsprechenden Arten.

5.1.3 Zusammenfassung der avifaunistischen Ergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Jahr 2022 wurden insgesamt 56 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, darunter 17 planungsrelevante Vogelarten gemäß den Vorgaben für NRW. Drei dieser Arten, der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Wespenbussard, gelten als windkraftsensibel und wurden im Untersuchungsgebiet beobachtet.
Zusätzlich wurden in vorhandenen Datenbanken der Schwarzstorch als windkraftsensible Art in NRW dokumentiert, sowie der Baumfalke, der Fischadler, das Haselhuhn und der Uhu in Rheinland-Pfalz.
Da die zusätzlich dokumentierten Arten während der Kartierungen 2022 weder visuell noch akustisch nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass sie im relevanten Umfeld der geplanten zu repowernden Windenergieanlagen im Jahr 2022 keinen Brutplatz mit der daraus resultierenden Raumnutzung bezogen. Diese Annahme stützt sich darauf, dass windkraftsensible Arten durch spezifische Verhaltensmuster wie territoriale Rufe, Balzflüge oder Nestbauaktivitäten in der Regel deutlich erkennbar sind und im Rahmen der durchgeführten Erhebungen hätten erfasst werden müssen. Zudem gibt es keine aktuellen Hinweise von Dritten, die auf Brutvorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen. Eine vertiefende Betrachtung dieser Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher nicht erforderlich. Durch die neue Brutsituation für den Schwarzstorch (neue Brut in 2.600 m nördlicher Distanz seit 2023), wird dieser jedoch vertiefend geprüft.
Es ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Vorhaben um ein Repowering Vorhaben handelt, bei dem sechs bestehende Windenergieanlagen durch fünf modernere, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Dies reduziert die Gesamtzahl der Anlagen, erhöht die Bauhöhe und damit den Gefahrenbereich und reduziert damit potenzielle Beeinträchtigungen. Durch die jahrzehntelange Existenz des bestehenden und der umliegenden Windparks ist das Gebiet zudem bereits stark vorbelastet und die umliegende Vogelgemeinschaft dementsprechend angepasst.

5.2 Fledermäuse

Eigene Daten zur Fledermausfauna wurden im Projekt nicht erhoben. Bestehende Daten Dritter werden jedoch in der ASP bewertet.

5.2.1 Bestehende Daten zu Fledermausvorkommen

5.2.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV, NRW

Weder für die betroffenen zwei Messtischblattquadranten noch für die umliegenden Nachbarquadranten werden Fledermausarten genannt.
Die Daten des FIS geben demnach keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten.

5.2.1.2 Fundortkataster @LINFOS, NRW

Im Fundortkataster @LINFOS sind keine Fundpunkte für Fledermausarten angegeben. Weitergehende Hinweise ergeben sich somit aus dem Fundortkataster nicht.

5.2.1.3 Daten Dritter

Von der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen wurden keine Angaben zum Vorkommen von Fledermausarten übermittelt.

5.2.1.4 Bestehende Daten aus Rheinland-Pfalz

Im Informationssystem „ARTeFAKT“ des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP sind für das Messtischblatt 5604 (Hallschlag) mehrere windkraftsensible Fledermausarten aufgeführt, darunter die Breitflügelfledermaus, der Großabendsegler, der Kleinabendsegler, sowie die Mücken-, Nord-, Zweifarb- und Zwergfledermaus.
Zusätzlich sind gemäß dem Artenschutzfachlichen Beitrag des Landesamts für Umwelt (LfU, 2023) in den umliegenden Wäldern weitere Waldarten wie die Mopsfledermaus, das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus gemeldet.

5.2.2 Zusammenfassung der Fledermausdaten

Im Rahmen der Datenerhebung wurden sieben windkraftsensible Fledermausarten aus den Informationssystemen von Rheinland-Pfalz als potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend identifiziert: die **Breitflügelfledermaus,** der **Groß-** und **Kleinabendsegler,** sowie die **Mücken-, Nord-, Zweifarb-** und **Zwergfledermaus**. Diese Arten werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen.
Eine weitergehende Betrachtung der waldgebundenen Fledermausarten ist für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich, da die nächstgelegenen zusammenhängenden Waldgebiete mehr als 1.000 Meter vom Projektgebiet entfernt liegen und die neuen Anlagen ausschließlich im Offenland geplant sind. Hier liegen nur wenige Gehölzinseln vor.

5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Das Fachinformationssystem für geschützte Arten nennt für die betroffenen Messtischblattquadranten das Vorkommen der **Wildkatze**. Diese Art ist im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen, wobei ihr Vorkommensschwerpunkt in den angrenzenden Wäldern liegt. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Wildkatze auch die angrenzenden Offenlandflächen regelmäßig als Streifgebiete und Jagdrevier nutzt, insbesondere in den Nachtstunden. Eine signifikante Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist jedoch auszuschließen. Der bestehende Windpark ist bereits seit über 20 Jahren in Betrieb, und es erfolgt lediglich eine Erneuerung von sechs Altanlagen durch fünf neue. In Anbetracht der bisherigen Nutzung des Gebiets und der langen Zeitspanne

ohne Hinweise auf negative Auswirkungen auf die Wildkatze ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Änderungen des Windparks zu einer wesentlichen Störung oder Gefährdung dieser Art führen.

6. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Bei der Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffswirkungen durch WEA auf **Vögel** sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, nämlich:

1. Vogelschlag/Baufeldfreimachung
2. Veränderung des Brutverhaltens (Meidungsreaktion) und/oder des Zug- und Rastverhaltens (Umfliegen, Meidung)
3. Lebensraumverluste (Brutplätze, Rastplätze, Nahrungshabitate)

Damit verbunden sein können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung (Vogelschlag, Baufeldfreimachung), der erheblichen Störung (Meidung, Umfliegung) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baufeldfreimachung und nachfolgende Überbauung mit Mast und Kranstellfläche von essenziellen Brutplätzen, Rastplätzen und Nahrungshabitaten).

Laufend aktualisierte Daten zu **Schlagopferzahlen** an WEA werden in der Zentralen Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ geführt (DÜRR; aktueller Stand vom 26.02.2025). Da es sich in der Regel um nicht systematisch erfasste Daten handelt, ist davon auszugehen, dass es eine nicht unerhebliche Dunkelziffer gibt. Unabhängig davon zeigt die Schlagopferkartei, welche Arten besonders betroffen sind. Bei den Vögeln ist dies in Relation zu seinem bundesweiten Bestand der Rotmilan. Höhere Schlagopferzahlen gibt es darüber hinaus etwa von den Arten Mäusebussard und Seeadler, Lachmöwe, Stockente, Ringeltaube und Mauersegler. Die Fundkartei gibt somit wesentliche Hinweise auf mögliche Betroffenheiten.
Von den windkraftsensiblen Vogelarten gelten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV/LANUV vom 12.04.2024) folgende Arten als **kollisionsgefährdet**:

- Baumfalke
- Fischadler
- Fluss- und Trauerseeschwalben (im Umfeld von Brutkolonien)
- Grauammer (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren)
- Kornweihe
- Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe) (im Umfeld von Brutkolonien)

- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Seeadler
- Sumpfohreule
- Uhu
- Wanderfalke (v.a. für Jungtiere nach dem Ausfliegen)
- Wespenbussard
- Weißstorch
- Wiesenweihe

Nur der **Rotmilan** wurde von den hier aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten im Rahmen der Untersuchungen 2022 als potentieller Brutvogel festgestellt.
Der Schwarzmilan und der Wespenbussard wurden einmalig im Überflug beobachtet und werden daher als Gastvögel im Untersuchungsgebiet eingestuft.

Für alle hier nicht aufgeführten Arten ist gemäß Leitfaden davon auszugehen, „dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden." Zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln kann es allerdings im Zuge der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten kommen, wenn diese in die Vogelbrutzeit fallen und wenn Vögel in den Eingriffsbereichen brüten. Diese Projektwirkung lässt sich durch eine Bauzeitenregelung effektiv vermeiden. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Meidungsreaktionen hinsichtlich der Brutplatzwahl und bei Zug- und Rastverhalten betreffen den Tatbestand der **erheblichen Störung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Von den windkraftsensiblen Arten gelten gemäß Leitfaden folgende Arten als störungsempfindlich zur **Brutzeit**:

- Bekassine (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Großer Brachvogel (Meideverhalten)
- Haselhuhn (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Kiebitz (Meideverhalten)
- Kranich (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)

- Rohr- und Zwergdommel (störungsempfindlich anzunehmen – Analogieschluss Straßenlärm)
- Rotschenkel (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Schwarzstorch (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Brutplatzaufgabe)
- Uferschnepfe (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Wachtelkönig (Meideverhalten und Störungsempfindlichkeit)
- Ziegenmelker (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)

Von den oben genannten Arten wird der **Schwarzstorch** in den Datenauswertungen genannt, wurde jedoch im Zeitraum der Untersuchungen 2022 nicht beobachtet. Ein neuer Brutplatz liegt allerdings seit 2023 im Prüfbereich der Art.

Hinsichtlich des **Zug- und Rastgeschehens** zeigen folgende Arten ein dokumentiertes Meideverhalten:

- Goldregenpfeifer
- Kiebitz
- Kranich
- Mornellregenpfeifer
- Nordische Wildgänse
- Sing- und Zwergschwan

Im Rahmen der Untersuchungen 2022 konnte keine der Arten als Zugvogel im Gebiet festgestellt werden und es liegen auch keine Hinweise auf relevante Rastplätze vor.

Über die Tatbestände der „Tötung“ und der „Störung“ hinaus ist auch der Aspekt der „**Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu betrachten. Eine windkraftsensible Brutvogelart kommt jedoch im Gebiet nicht vor.

Von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung von WEA und ihren Wirkungen auf **Fledermäuse** sind die betriebsbedingten Auswirkungen. Bei Fledermäusen ist als wesentliche betriebsbedingte Projektwirkung von WEA ein Verunglücken am Rotor durch Kollisionen oder Barotrauma (BAERWALD ET AL. 2010) beschrieben. Besonders von Windkraft gefährdete Arten sind der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus. Diese drei Arten stellen in der Zentralen Fundkartei von Fledermausschlagopfern (DÜRR, 2025) etwa 80 % der 4.146 registrierten Schlagfunde dar. Darüber hinaus gelten auch die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Nordfledermaus als windkraftsensible Arten. Auch die Zweifarbfledermaus

wurde trotz ihrer vergleichsweisen lückenhaften Verbreitung regelmäßig als Schlagopfer nachgewiesen (LUSTIG & ZAHN, 2010).
Ein geringes Schlagrisiko besteht nach derzeitigem Wissenstand für die Arten der Gattungen *Barbastella*, *Myotis* und *Plecotus* (BRINKMANN ET AL. 2009, RYDELL ET AL. 2010).
WEA-Standorte in reich strukturierten, extensiv genutzten Gebieten, in Wäldern, auf Höhenzügen und in Küstennähe weisen ein besonders hohes Fledermausschlagrisiko auf (LUSTIG & ZAHN, 2010). Unterste Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 1-1,5 Fledermäuse pro WEA und Jahr verunglücken (ENDL ET AL., 2005). Am anderen Ende der Skala wurden an sehr kollisionsgefährdeten Standorten bereits Verlustraten von bis zu 54 Fledermäusen pro WEA und Jahr nachgewiesen (BRINKMANN ET AL. 2009). Im Mittel gehen Fachleute von ca. 12 Tieren pro Jahr und WEA aus (BRINKMANN 2011). Je nachdem welche Arten zu welchen Zeiten hiervon betroffen sind, kann dies durchaus auch Auswirkungen auf eine Lokalpopulation haben.
Als effektive Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ einen Abschaltalgorithmus vor, wonach die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in der Nacht bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, Temperaturen ab 10°C und fehlendem Niederschlag abzuschalten sind. Über ein zweijähriges Gondelmonitoring kann es zur Anpassung der Abschaltzeiten kommen.
Fledermäuse gelten gemäß Leitfaden nicht als störungsempfindlich im Hinblick auf den Anlagenbetrieb. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind denkbar, wenn Quartiere durch den Bau beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere bei Vorhaben im Wald geschehen, wenn Quartierbäume beseitigt werden. Auf Offenlandflächen stellt dies nur im Einzelfall ein mögliches Problem dar, wenn im Zuge der Erschließung Gehölze mit Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Spalten) entfallen. Dies trifft auf das hiesige Vorhaben nicht zu.

7. Artenschutzprüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob das geplante Repowering Vorhaben im Windpark Losheim in der Gemeinde Hellenthal – bestehend aus dem Rückbau von sechs bestehenden Windenergieanlagen und dem Neubau von fünf leistungsstärkeren Anlagen – zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen könnte. Die neuen Anlagen sind für Standorte im Offenland vorgesehen.
Im Rahmen der von uns durchgeführten Kartierungen 2022 gelten 17 Arten in NRW als planungsrelevant: Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrammer, **Rotmilan,** Schwarzkehlchen, **Schwarzmilan**, Sperber, Star, Turmfalke, Weidenmeise, **Wespenbussard** und Wiesenpieper. Die fettgedruckten Arten gelten als windkraftsensibel und sind vorrangig und vertiefend zu

betrachten. Dazu kommt auf Grundlage neuer Daten der **Schwarzstorch**, als vertiefend zu prüfende Art.
Von den sonstigen planungsrelevanten Arten ist insbesondere das **Schwarzkehlchen** und die **Feldlerche** vertiefend zu diskutieren, da sie im Halboffenland bzw. Offenland brüten. Die übrigen Arten brüten außerhalb des direkten Eingriffsbereiches, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher nicht gegeben ist. Für diese Arten sind zudem die weiteren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Tötung und erheblichen Störung aufgrund der betriebsbedingten WEA von vorneherein auszuschließen, da sie nicht als windkraftsensibel gelten.
Weitere Arten werden aufgrund oben genannter Gründe nicht in die Artenschutzprüfung eingestellt.
Aus der Gruppe der Fledermäuse werden folgende Arten als möglich im Projektgebiet und seinem Umfeld vorkommend eingestuft: die **Breitflügelfledermaus,** der **Groß-** und **Kleinabendsegler,** sowie die **Mücken-, Nord-, Zweifarb-** und **Zwergfledermaus.**

7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 17 planungsrelevanten Vogelarten wurden 39 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten, ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.
Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns am Projektstandort brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.
Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es lokal geben. Allerdings ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.2 Windkraftsensible Vogelarten laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“

Laut dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ gehören der **Rotmilan** und der **Schwarzstorch** zu den windkraftsensiblen Vogelarten, die in diesem Gutachten näher untersucht werden müssen.

7.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können zum einen aus dem Vogelschlagrisiko an WEA resultieren und zum zweiten aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung. Letzteres lässt sich durch eine Bauzeitenregelung, ggf. gekoppelt mit einer Bauüberwachung durch einen Biologen, vermeiden.
Zu den genannten kollisionsgefährdeten Arten zählt der nachgewiesene und im Rahmen der Datenauswertung genannte Rotmilan.

Rotmilan – Nahbereich 500 m; zentraler Prüfbereich 1.200 m; erweiterter Prüfbereich 3.500 m

Der Rotmilan ist im Fachinformationssystem (FIS) von NRW sowohl für den nördlichen der beiden relevanten Quadranten des Messtischblatts 5604 verzeichnet wie auch für zwei weiter nördlich gelegene Nachbar-Quadranten. Das Messtischblatt 5604 Hallschlag, wie es im Informationssystem von RLP (LfU) geführt wird, nennt den Rotmilan ebenso als vorkommende Art.
Das Fundortkataster @LINFOS weist auf ein Rotmilan-Revier östlich des Plangebiets in etwa einem Kilometer Entfernung in dem schutzwürdigen Biotop BK-5604-004 „Baumallee entlang eines ehemaligen Wirtschaftsweges südlich von Losheim“ hin. Hierbei handelt es sich um die Baumreihe, in der bei den Untersuchungen im Jahr 2022 ein Rotmilan-Brutversuch kartiert wurde. Dieses Revier gilt als relevant, da der Standort auch im Folgejahr 2023 im Rahmen einer Überprüfung erneut besetzt war und eine Brut bestätigt werden konnte. Dies deutet auf ein etabliertes und dauerhaft genutztes Revier hin (s. Abb. 9).
Im südlichen Bereich des Plangebiets wurden zwei erfolglose Brutversuche des Rotmilans dokumentiert (s. Abb. 4). Ein Paar baute im April 2022, etwa 400 m entfernt von der südlichsten geplanten WEA einen Horst, der aber abstürzte. Da der Horst nicht mehr existiert und seither keine weiteren Brutaktivitäten bekannt wurde, kann dieser Bereich derzeit nicht als aktives Brutrevier eingestuft werden.
Ein weiterer Brutversuch wurde in einer Entfernung von 330 m östlich der beiden südlichsten Anlagen festgestellt. Es bleibt unklar, ob es sich dabei um dasselbe Brutpaar handelte, das nach dem Horstabsturz ein Nachgelege produzierte, oder um ein weiteres Paar. Auch dieser Brutversuch blieb aus unbekannten Gründen erfolglos. Hier ist anzumerken, dass eine Bestands-WEA im Abstand von nur 65 m zu diesem Brutplatz steht

und er sich in abgängigen Fichten befand. Hier wurde im Jahr 2023 bei einer Kontrolle keine Brut mehr nachgewiesen.
Obwohl aktuell keine aktiven Bruten nachgewiesen sind, bleibt der südliche Bereich des Windparks potenziell relevant als zukünftiges Brutrevier, da eine erneute Besiedlung durch den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Aussage gilt aber potentiell auch für weitere Bereiche im Umfeld des hiesigen Projektes.

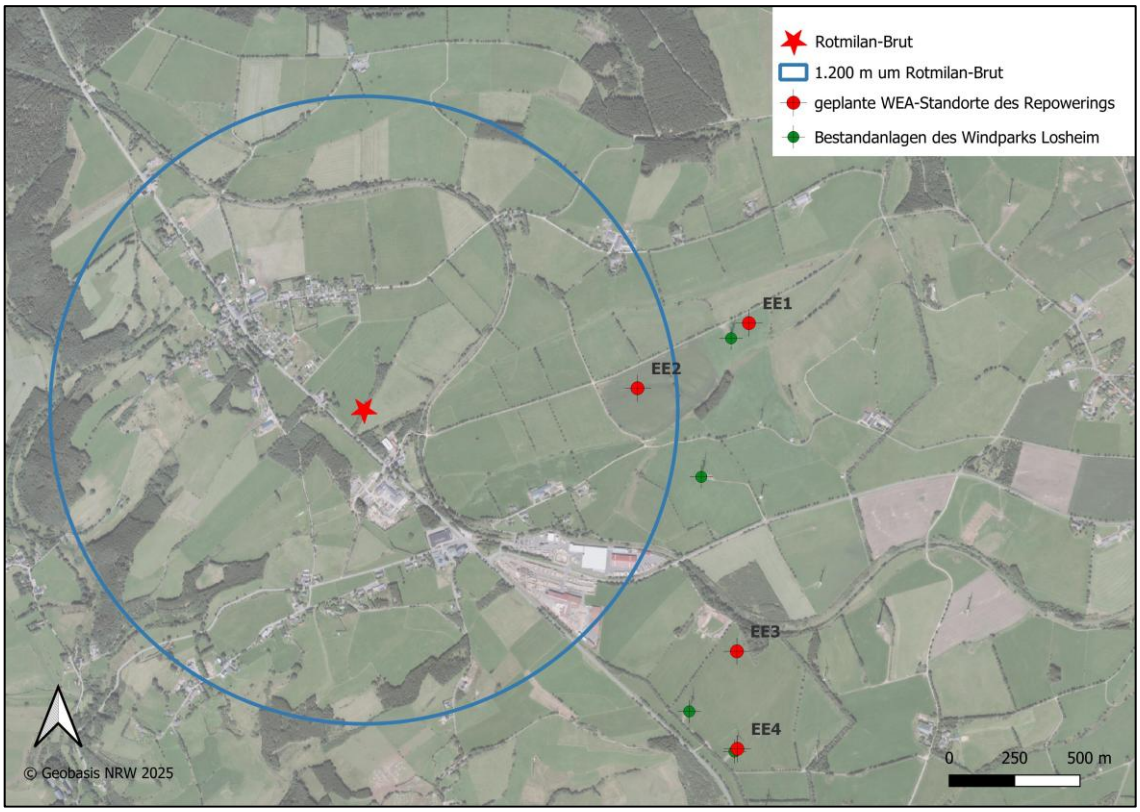

Abb. 9: 1.200 m-Radius um Rotmilan-Brut im Zusammenhang mit den geplanten und bestehenden WEA des Windparks Losheim.

Im Rahmen des Repowerings werden sechs bestehende Windenergieanlagen zurückgebaut und durch fünf neue ersetzt. Eine der neuen Anlagen (EE2) wird dabei an einem Standort errichtet, an dem zuvor keine WEA stand, wodurch sie näher an einen bekannten Brutplatz des Rotmilans heranrückt. Dadurch liegt ein Teil des 1.200-m-Radius nun innerhalb des zentralen Prüfbereichs mit einem potentiell erhöhten Tötungsrisiko. Diese veränderte Situation erfordert eine spezifische Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Art. Evtl. sind für diese WEA geeignete Schutzmaßnahmen festzusetzen.

Im Rahmen des Repowerings soll nach § 16b BImSchG ein sog. Delta-Ansatz bewertet werden. Danach ist ein Repoweringvorhaben artenschutzrechtlich zulässig, wenn sich die artenschutzrechtliche Situation durch das Repowering im Vergleich zur Bestandsituation verbessert oder gleichbleibt. Dazu sollten zunächst die Parameter der geplanten Anlagen aufgeführt und bewertet werden:

Tabelle 5: WEA Parameter des Repowerings			
Parameter	vorher	nachher	Bewertung
Anzahl WEA	6	5	**positiv**
Rotorfläche gesamt	23.100 qm	88.350 qm	Da die größere Fläche nun in größeren Höhen vorliegt, ist dieser Punkt schwer zu bewerten.
Freibord	6 x 50 m	3 x 50 bzw. 2 x 94 m	**positiv**, da WEA mit mehr Freibord, weniger gefährlich für Rotmilane sind[1].
Position der WEA			1 WEA rückt näher an ein Rotmilan-Revier heran, was als **negativ** zu bewerten ist.

In der Gesamtschau ergibt sich kein klares Bild für die Auswirkungen des Repowerings auf die komplexe Bestandssituation umliegender Rotmilan-Reviere. In einer konservativeren Bewertung kann man insgesamt eine Verschlechterung der Situation nicht ausschließen. Hiervon geht die beratende UNB des Kreises Euskirchen derzeit aus. Sie fordert deshalb eine Maßnahme zur Minderung des Schlagrisikos für die Art: „Die WEA 1-5 sind bei Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. bis 31.08. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung für 24 Stunden nach Beendigung des Ereignisses abzuschalten“.

Zusätzlich ergibt sich aus der Bewertung der Fledermäuse (s.u.) eine Gesamtverbesserung für artenschutzrechtliche Problematiken, da alte Bestandanlagen i.d.R. nicht mit fledermausfreundlichen Abschaltungen belegt sind.

7.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Im Fall von WEA kann dies beispielsweise durch Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung und Lärmemissionen oder durch Zerschneidungs- und optische Effekte geschehen. In der Praxis überschneidet sich dieser Tatbestand häufig mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da diese unter Umständen durch die Störung nicht mehr nutzbar sind.
Im Untersuchungsraum wurde als einzige relevante Art im Jahr 2022 der Rotmilan nachgewiesen. Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für den Rotmilan nicht zu erwarten, da diese Art kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt, was sich insbesondere in einem erhöhten Kollisionsrisiko widerspiegelt.
Störungssensible Arten wie der **Schwarzstorch** wurden während der Erhebungen nicht festgestellt. Eine Nachansiedlung der Art seit 2023 in etwa 2.600 m Abstand in Waldgebieten nach Norden wurde allerdings 2025 durch die UNB des Kreises Euskirchen angegeben. Der Schwarzstorch wird in NRW ausdrücklich nicht als schlaggefährdet

[1] Eine komplexe Bearbeitung des Themas findet sich im Leitfaden für Hessen: Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020)

geführt. Eine Störanfälligkeit auf große Distanzen bis 3.000 m ist ebenfalls nicht zu erwarten, da mittlerweile häufig Bruten in deutlich kürzeren Abständen zu WEA im Wald bekannt werden. Der Schwarzstorch befindet sich hier im Einzug des Kyll-Quellgebietes, das vermutlich in der Hauptsache zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Das Grünland der nach Süden liegenden zahlreichen Windparks gehört nicht zum primären Nahrungshabitat der Art, die in der Hauptsache an Bachoberläufen in Waldgebieten und Waldrandlagen nach Nahrung sucht. Außerdem verschlechtert sich hier die Gesamtsituation für den Schwarzstorch nicht durch ein 6 zu 5 Repowering, da sich auch Änderungen in der Zugänglichkeit von potentiellen Nahrungshabitaten nicht ableiten lassen.
Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für den Schwarzstorch demnach nicht zu erwarten.

7.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahme für alle Vogelarten ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Horste von windkraftsensiblen Großvogelarten gibt es im direkten Eingriffsbereich um die WEA nicht. Der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier ausgeschlossen werden.
Traditionelle Rastplätze von Durchzüglern gibt es im Projektgebiet ebenfalls nicht. Direkte oder indirekte Zerstörungen von bedeutenden Rastplätzen (Ruhestätten) sind sicher auszuschließen.
Somit ist für keine windkraftsensible Vogelart eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen.

7.3 Vogelarten, die planungsrelevant sind, aber nicht als windkraftsensibel gelten

Im Umkreis von 500 m um die beiden geplanten WEA brüten die Arten Bluthänfling (2 Brutpaare (BP)), Feldsperling (4 BP), Feldlerche (1BP), Star (2 BP), Schwarzkehlchen (6 BP) und Weidenmeise (1 BP).
Diese sechs Arten gelten nicht als windkraftsensibel, da sie weder einer erhöhten Schlaggefährdung ausgesetzt sind noch als besonders störungsempfindlich gelten.
Laut der Zentralen Fundkartei „Vogelverluste in Deutschland“ (Dürr, 09.08.2023) wurden für die Feldlerche insgesamt 125 Schlagopfer dokumentiert, davon nur zwei in NRW. Für den Bluthänfling sind insgesamt zwei Schlagopfer bekannt, davon keines in NRW. Der Feldsperling wird mit insgesamt 29 Schlagopfern verzeichnet, von denen keiner in NRW erfasst wurde. Von den Arten Star, Schwarzkehlchen und Weidenmeise gibt es keine dokumentierten Schlafopfer.

Gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes in Windenergieprojekten ergibt sich aus diesen Zahlen kein erhöhtes Tötungsrisiko für die genannten Arten. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen der WEA ausgelöst werden.
Für die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Star und Weidenmeise kann eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden, da sich die Brutplätze außerhalb möglicher Baufelder befinden.
Die Feldlerche und das Schwarzkehlchen sind bodenbrütende Arten, deren Brutplätze standortabhängig variieren können. Bei der Feldlerche hängt die Standortwahl stark von den örtlichen Bedingungen ab, sodass Brutplätze innerhalb der Agrarlandschaft aber auch im Grünland regelmäßig wechseln. Das Schwarzkehlchen ist zwar standorttreuer, kann jedoch aufgrund natürlicher Habitatveränderungen ebenfalls Umsiedlungen innerhalb geeigneter Strukturen vornehmen.
Während der Bauphase ist daher nicht vollständig auszuschließen, dass sich Brutplätze dieser Arten an den konkreten Standorten der geplanten Baufelder befinden. Das Schwarzkehlchen besiedelt bevorzugt magere Offenlandbereiche mit niedriger Vegetation, durchsetzt mit einzelnen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Solche Habitatstrukturen finden sich häufig in den Randbereichen von Kranstellflächen und Zuwegungen von Windenergieanlagen. Ein nachgewiesener Brutplatz des Schwarzkehlchens liegt im Bereich der nordöstlichsten Bestands-WEA, sodass beim Rückbau dieser Anlage eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Sollte eine Ausnahme erforderlich sein, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie eine vorherige Untersuchung auf Vogelbrut notwendig. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie für die beiden Arten ausgeschlossen.

Die Feldlerche könnte potenziell durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden, da sie empfindlich auf Vertikalstrukturen reagiert. Im Rahmen des Repowerings wird sich die Situation für die Art jedoch voraussichtlich kaum verändern. Da im 282 ha großen Untersuchungsraum lediglich ein Brutpaar nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass sich der Brutstandort in störungsärmere Bereiche verlagern kann, sodass der Bestand auf dem bisherigen Niveau erhalten bleibt.
Auch das Schwarzkehlchen könnte durch den Betrieb der WEA beeinflusst werden, da die Art bevorzugt strukturreiche Offenlandbereiche mit einzelnen Gebüschen, Hochstauden, Säumen und Gräben als Lebensraum nutzt. Im Zuge des Repowerings sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen für die Art zu erwarten. Der aktuelle Brutbestand umfasst sechs Paare, was in Relation zur Größe des Untersuchungsgebiets einer geringen Dichte entspricht. Da Schwarzkehlchen flexibel auf Habitatveränderungen reagieren und innerhalb geeigneter Strukturen umsiedeln können, ist davon auszugehen,

dass sich die Art auf alternative Brut- und Nahrungsflächen in der Umgebung zurückziehen kann, ohne dass es zu einer relevanten Beeinträchtigung der Fortpflanzung kommt. Wie bei der Feldlerche wird erwartet, dass eine Anpassung der Brutstandorte in störungsfreie Bereiche erfolgt und der Bestand stabil bleibt.
Für die Feldlerche und das Schwarzkehlchen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG somit auszuschließen. Auf Grundlage der aktuellen Anlagenplanung ist nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zu rechnen. Auch für weitere planungsrelevante Arten, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs brüten, sind keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Da diese Arten nicht als windkraftsensibel gelten, sind zudem weder erhebliche Störungen noch ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der WEA zu befürchten.

7.4 Fledermäuse

Mit Hilfe der Auswertungen von Daten Dritter können Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Groß- und Kleinabendsegler, sowie Mücken-, Nord-, Zweifarb- und Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

7.4.1. Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungs- und Tötungstatbestände können zum einen aus dem Kollisionsrisiko an WEA resultieren und zum zweiten aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung. Das Kollisionsrisiko betrifft vor allem die windkraftsensiblen Arten Breitflügelfledermaus, Groß- und Kleinabendsegler, sowie Mücken-, Nord-, Zweifarb- und Zwergfledermaus.
Da die WEA-Standorte im Offenland liegen, ist nach dem derzeitigen Stand keine Entnahme von Gehölzen vorgesehen. Sollten wider Erwarten im Zuge der Ausführung Gehölze mit Baumhöhlen betroffen sein, so sind diese vorab auf Quartiere bzw. als Quartier geeignete Strukturen zu untersuchen. Sollten sich tatsächlich Tiere in einem Gehölzbestand befinden, der beseitigt werden muss, so ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten.

Die effektivste Schutzmaßnahme gegen Fledermausschlag an WEA stellt ein Abschaltalgorithmus dar. Ein solcher ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ festgesetzt. Die Abschaltungen werden im ersten Betriebsjahr für kritische Zeiträume (01.04. bis 31.10.) unter folgenden Wetterbedingungen vorgenommen: Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von <6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen >10°C. Parallel kann vom Anlagenbetreiber ein Höhenmonitoring mittels Batcordern durchgeführt werden, um Aktivitäten von Fledermäusen in Gondelhöhe dokumentieren zu können und die Abschaltzeiten ggf. zu optimieren. Auf Grundlage der beim Höhenmonitoring ermittelten Daten ist mit der Unteren Naturschutzbehörde nach dem ersten

Betriebsjahr der Abschaltalgorithmus für das zweite Betriebsjahr festzulegen. Nach dem zweiten Betriebsjahr folgt die endgültige Festlegung auf einen Betriebsmodus.
Im Rahmen des Repowerings wird die Situation für die windkraftsensiblen Fledermausarten durch die Einführung eines Abschaltalgorithmus deutlich verbessert. Die alten Anlagen verfügten noch über keinen solchen Algorithmus, was ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Fledermäuse zur Folge hatte. Die neuen Windenergieanlagen werden jedoch mit einem Abschaltalgorithmus ausgestattet, der in kritischen Zeiträumen (01.04. bis 31.10.) unter festgelegten Wetterbedingungen (Windgeschwindigkeiten <6 m/s, Temperaturen >10°C) greift. Diese Maßnahme stellt eine signifikante Reduzierung des Kollisionsrisikos dar, da die Anlagen in den kritischen Phasen der Fledermausaktivität abgeschaltet werden. Darüber hinaus kann durch ein Höhenmonitoring mittels Batcordern die Fledermausaktivität in Gondelhöhe dokumentiert und die Abschaltzeiten gegebenenfalls weiter optimiert werden. Die Deltabetrachtung zeigt daher eine klare Verbesserung des Schutzes für die Fledermäuse im Vergleich zu den alten Anlagen, was zu einer signifikanten Verringerung der Verletzungs- und Tötungsrisiken führt.
Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist ein effektiver Schutz aller Fledermausarten sichergestellt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht gegeben.

7.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können etwa durch folgende Faktoren eintreten:

- Unterbrechung traditioneller Flugrouten, für die es keine einfache Alternative gibt
- Störung im Quartier durch Beleuchtung
- Entwertung essenzieller Jagdreviere durch Beleuchtung
- Störung im Quartier durch Lärm
- Ultra/Infraschallemissionen

Die hier vorrangig besprochenen Arten kommen vergleichsweise häufig als Schlagopfer an WEA ums Leben. Dies belegt, dass diese Arten offensichtlich keine oder kaum Meidungsreaktion zeigen, so dass nicht mit wesentlichen Einschränkungen der Aktivitätsmuster der Arten zu rechnen ist. Somit schließt sich auch aus, dass traditionelle und essenzielle Flugrouten nicht mehr genutzt werden.
Störungen durch Lichtemissionen sind für verschiedene Fledermausarten nachweislich problematisch. WEA erzeugen jedoch keine intensive Beleuchtung, die Quartiereingänge oder essenzielle Jagdquartiere hell ausleuchten würde, was Meidungsreaktionen hervorrufen könnte. Insbesondere die hier genannten Arten, wie die Zwergfledermaus, zeigen keine Meidungsreaktionen gegenüber Beleuchtung und jagen häufig entlang beleuchteter Straßenzüge. Dies gilt auch für die Breitflügelfledermaus und den Großabendsegler, die oft in beleuchteten Siedlungsbereichen jagen. Hingegen sind die Arten

Kleinabendsegler, Mücken- und Zweifarbfledermaus lichtempfindlich und meiden beleuchtete Gebiete.
Die Nordfledermaus kommt in Rheinland-Pfalz vor, jedoch sind Nachweise dieser Art selten. Fortpflanzungsnachweise sind spärlich, und die Art wird häufiger während der Wanderungsphasen sowie im Winter beobachtet. Sie bevorzugt in der Regel dunkle, geschützte Bereiche wie Wälder und Baumbestände. Ihre Aktivität wird jedoch weniger stark durch künstliches Licht beeinflusst als bei einigen anderen Arten.
Um lichtinduzierte Störungen zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass im Bereich der Mastfüße keine Bewegungsmelder installiert sind, insbesondere nicht für abendliche Inspektionen. Auch die Beleuchtung der Anlagen, etwa zur Flugsicherung, sollte moderat und nicht nach unten abstrahlend erfolgen.
Im Vergleich zu Beleuchtung spielt Lärm für Fledermäuse eine untergeordnete Rolle. Insbesondere regelmäßiger und gleichmäßiger Lärm wird offenbar toleriert. So gibt es durchaus Nachweise von Fledermausquartieren an stark gestörten Orten wie Autobahnbrücken und Kirchtürmen. Offenbar gibt es daher bei regelmäßig verursachtem Lärm gewisse Gewöhnungseffekte. Andererseits zeigen Untersuchungen, dass Fledermäuse störenden Umgebungsgeräuschen ausweichen und ihre Beute lieber in ruhigen Gebieten suchen (SCHAUB ET AL. 2008). Im vorliegenden Fall wird nennenswerter Lärm im Gondelbereich erzeugt. Die Schlagopferzahlen zeigen, dass hier offenbar trotzdem keine Meidung stattfindet. Möglicherweise lärmempfindlichere Arten (also die nicht schlaggefährdeten) kommen ihrerseits nicht in den (lauten) Rotorschwenkbereich. Mit erheblichen Störwirkungen durch Lärm ist somit sicher nicht zu rechnen.
Inwieweit von WEA erzeugter Ultraschall und Infraschall die Aktivitätsmuster von Fledermäusen beeinflusst, ist weitestgehend unklar. Tatsache ist aber, wie oben beschrieben, dass, wie die Schlagopferstatistik belegt, offenbar keine Meidung der hier beschriebenen Arten durch WEA erzeugt wird. Insofern sind im vorliegenden Fall keine erheblichen Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne für die hier besprochenen Arten zu erkennen.

7.4.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall nach dem jetzigen Stand der Planung ausgeschlossen. Eine Beseitigung von Gehölzen mit Quartiermöglichkeiten ist nicht vorgesehen. Sollte es dennoch zu einer Gehölzentnahme mit geeigneten Baumhöhlen kommen, so müssen die Bäume auf mögliche Fledermausquartiere hin überprüft werden. Dieser Fledermaus-Check muss innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden. Bei Quartierbesatz ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Für diesen Fall sind in Abstimmung mit der UNB Ersatzquartiere zu schaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass in einem solchen Quartier nicht-windkraftsensible Arten gefunden werden.

Mit dieser Vorgehensweise sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

8. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass das Repowering von fünf gegen sechs WEA im Windpark Losheim bei Hellenthal unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zulässig im Sinne des Artenschutzes ist. Folgende Maßnahmen sind zu treffen:

Vögel

- Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.
- Zum Schutz des Rotmilans sind die WEA 1-5 sind bei Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. bis 31.08. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung für 24 Stunden nach Beendigung des Ereignisses abzuschalten.

Fledermäuse

- Nächtliche Abschaltung der WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen >10°C.
- Der Betreiber der WEA kann freiwillig ein eigenes Höhenmonitoring durchführen lassen. Auf der Grundlage der Ergebnisse können die Abschaltalgorithmen für die fünf neuen WEA angepasst werden.
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch könnten Fledermäuse angezogen werden. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt. Dies ist möglichst zu vermeiden.
- Bei der Entnahme von Gehölzen, sind diese erneut auf Baumhöhlen und ggf. auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind Ersatzquartiere zu schaffen.

9. Zusammenfassung

Das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG führte in 2022 avifaunistische Untersuchungen zum Repowering im Windpark Losheim, Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen) durch. Gesonderte Geländedaten über die Fledermausfauna im Gebiet wurden nicht erhoben, da die betriebsbedingten Wirkungen mit Hilfe eines Abschaltalgorithmus vermieden werden können und bau- und anlagebedingte Konflikte im Offenland nicht zu erwarten sind.
Die durchgeführten Untersuchungen stellen zusammen mit bestehenden Daten (insbesondere der online-Datendienste des LANUV NRW und LANIS RLP) die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens dar.
Im Rahmen der Vogelkartierung wurden insgesamt 56 Arten festgestellt, von denen 17 als planungsrelevant eingestuft wurden. Als windkraftsensibel gilt dabei der Rotmilan, der ein Revier im nördlichen Teil der Planung vermutlich dauerhaft bezieht. Eine der neuen Anlagen (EE2) rückt im Zuge des Repowerings näher an den nördlichen Brutplatz des Rotmilans heran. Dadurch liegt ein Teil des zentralen Prüfbereichs der Art nun innerhalb eines Bereichs, in dem ein signifikant erhöhtes Tötungspotential nicht auszuschließen ist. Daraus leitet sich eine Minderungsmaßnahme in Form von Abschaltungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung für die WEA ab.
Der Schwarzstorch brütet seit 2023 in einem Abstand von 2.600 m im nördlichen Waldgebiet, woraus sich aber keine Minderungsmaßnahmen ableiten lassen.
Da es sich bei den WEA-Standorten um Offenlandflächen handelt, wurde eine Betroffenheit der planungsrelevanten nicht-windkraftsensiblen Brutvögel Feldlerche und Schwarzkehlchen diskutiert. Betroffenheiten können jedoch unter Beachtung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung für beide Arten ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung ebenfalls notwendig. Weitere planungsrelevante Vogelarten sind nicht betroffen.

Daten zur Fledermausfauna im Gebiet deuten auf mögliche Vorkommen von bis zu sieben windkraftsensiblen Arten hin. Dies sind Breitflügelfledermaus, Groß- und Kleinabendsegler, sowie Mücken-, Nord-, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Dies macht eine im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierte, nächtliche Abschaltung der WEA unter bestimmten Witterungsbedingungen notwendig. Möglich ist auch die freiwillige Erarbeitung eines weiteren Höhenmonitorings durch den Antragsteller.
Da für die Baumaßnahmen der WEA nach derzeitigem Stand keine quartiergeeigneten Gehölze entfernt werden müssen, ist nicht mit Quartierverlusten zu rechnen. Dies ist vorab noch einmal zu überprüfen. Sollten wider Erwarten Gehölze mit Baumhöhlen entnommen werden und geeignete oder gar besetzte Quartiere gefunden werden, ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten und es sind Ersatzquartiere zu schaffen.

Eine relevante Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten, wie z.B. der Wildkatze, ist nicht anzunehmen.

Aachen, 27.01.2026

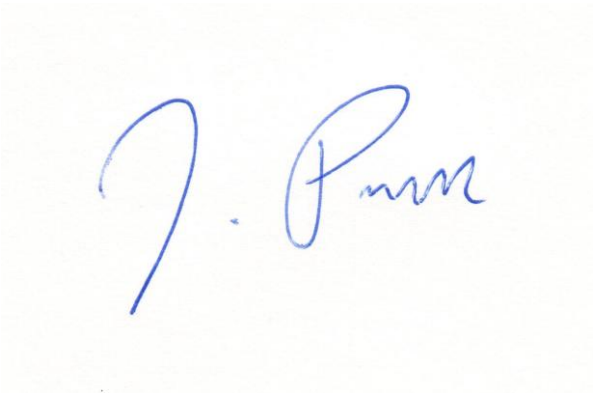

(Dr. Jürgen Prell)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Walkmühlenstraße 16, 52074 Aachen
Internet: www.planungsbuero-prell.de

Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Telefon: 0241-96905577 mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

10. Verwendete und zitierte Literatur

BAERWALD, E.F., D'AMOURS, G.H., KLUG, B.J. & BARCLAY, R.M.R. (2010): Barotrauma is a significant cause of bat fatilities at wind turbines. In: Current Biology Vol. 18 No. 16, S. R695-R696.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BELLEBAUM, J., F. KORNER-NIEVERGELT, T. DÜRR & U. MAMMEN (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. Journal for Nature Conservation. 21 (2013) 394-400.

BIOCONSULT & ARSU (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009.

BRINKMANN, R. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier-Verlag. Göttingen.

BRINKMANN, R., NIERMANN, I., BEHR, O., MAGES, J. & REICH, M. (2009): Fachtagung zur Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windenergieanlagen". Hannover: Leibniz Universität, in Kooperation mit Universität Erlangen und weiterer Partner.

DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). NuL46: 069-078.

DÜRR, T. & T. LANGGEMACH (2025): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte. Stand 26.02.2025.

DÜRR, T. (2025): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 26.02.2025.

- **(2025):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 26.02.2025.

ENDL, P., ENGELHART, U., SEICHE, K., TEUFERT, S. & TRAPP, H. (2005): Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen. Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz. Im Auftrag von: Staatliches Umweltfachamt Bautzen.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn.

GRUNDWALD, T., M. KORN & S. STÜBING (2007): „Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland - Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung". Die Vogelwarte. Band 45.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. überarbeitete Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52: 19-68.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52, Heft 1-2. S. 1-66.

GRÜNKORN,T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsrelevanter Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 03253000A-D.

HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.

HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03

ILLNER, H (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. In: Eulen-Rundblick Nr. 62, April 2012

ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (GNOR) (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. Oppenheim.

KRUCKENBERG, H. (2002): Rotierende Vogelscheuchen – Vögel und Windkraftanlagen. Falke 49: 336 – 342.

LUSTIG, A. & ZAHN, A. (2010): Potentielle Auswirkungen durch Windkraftanlagen und Klimawandel auf Fledermauspopulationen. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BUND e. V., 34 S.

MIOSGA ET. AL., (2015): Besendertes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland., Natur in NRW, Heft 3/15: 35–39.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Düsseldorf.

MKULNV/LANUV NRW (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Stand 12.04.2024.

PIELA, A. (2010): Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege 2/10: 51-60

REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Berlin.

RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (2. aktualisierte Auflage 2011). UNEP/EUROBATS Sekreteriat, Bonn, Deutschland.

RYDELL, J., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GREEN, M., RODRIGUEZ, L. & HEDENSTRÖM, A. (2010): Bat mortality at wind turbines in Northwestern Europe. In: Acta Chiropterologica: 12(2), (im Druck).

SEICHE, K., P. ENDL & M. LEIN (2007): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.

STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2007): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparameter auf Wiesenvögel. Untersuchung im Auftrag der MMJ GmbH

STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 9/11: 261-270

STRASSER, C. (2006): Totfundmonitoring und Untersuchung des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt. Dipl.-Arb., Trier, 87 S.